

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. Oktober 2013

919.

Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen, Inkraftsetzung und Umsetzungsschritte

IDG-Status: öffentlich

Der Gemeinderat hat mit Beschluss GRB 3335 vom 28. November 2012 (GR Nr. 2011/16) das Statut der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen erlassen. Der Beschluss wurde im Städtischen Amtsblatt am 5. Dezember 2012 publiziert. Die entsprechenden Rechtsmittel- und Referendumsfristen sind unbenutzt abgelaufen, womit der Beschluss rechtskräftig wurde. Die Inkraftsetzung des Statuts ist Sache des Stadtrats (Art. 20 des Statuts). Mit der Inkraftsetzung des Statuts erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit (Art. 52 Abs. 2 ZGB).

Der Beschluss stand unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde der Stiftung das Grundkapital bewilligt (Dispositiv-Ziff. [B] 2 Abs. 2 GRB 3335 vom 28. November 2012 (GR Nr. 2011/16)). In der Volksabstimmung vom 3. März 2013 hat der entsprechende Kreditbeschluss eine Mehrheit gefunden. Der Gemeindebeschluss wurde im Städtischen Amtsblatt am 6. März 2013 publiziert. Die Rechtsmittelfrist ist unbenutzt abgelaufen, womit der Beschluss rechtskräftig wurde. Die entsprechenden Mittel sind im Budget 2013 eingestellt – GRB 3404 vom 12. Dezember 2012 (GR Nr. 2012/345) – und sollen in diesem Jahr zur Auszahlung gelangen.

Bis der Stiftungsrat sich konstituiert hat, ist es Sache der Finanzverwaltung, die erforderlichen Dispositionen zu treffen. Es gilt die Verfügungsberechtigung gemäss Finanzreglement (Art. 48) und die Verfügung des Vorstehers des Finanzdepartements zur Regelung der Unterschriftsberechtigungen der Finanzverwaltung (derzeit Nr. 2015.02 vom 20. Juli 2011).

Die neue Stiftung bedarf einer Ergänzung des Stadtratsbeschlusses über die Departementgliederung und -aufgaben. Weitere Umsetzungsschritte, insbesondere der Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Stiftungsrats, werden Gegenstand einer separaten Weisung bilden. Gleichzeitig soll auch der formelle Rückzug der Weisung GR Nr. 2011/13 erfolgen (Stiftung für kostengünstige Wohnungen, Errichtung und Erlass eines Stiftungsstatuts, Gründungsbeitrag von 75 Millionen Franken [indirekter Gegenvorschlag zu vier wohnbaupolitischen Volksinitiativen]).

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Das Statut der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (GRB 3335 vom 28. November 2012; GR Nr. 2011/16) wird per 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.
2. Art. 14 Abs. 2 Stadtratsbeschluss über die Departementgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) wird per 1. Oktober 2013 wie folgt ergänzt:

² Zum Finanzdepartement gehören ferner:

Spiegelstrich 1 unverändert.

Spiegelstrich 2 (neu): Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen

Spiegelstrich 2 wird neu zu Spiegelstrich 3.

3. Die Finanzverwaltung wird eingeladen, bei der Zürcher Kantonalbank ein Konto lautend auf die Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen zu eröffnen und diesem das Stiftungskapital im Betrag von 80 Millionen Franken anzuweisen.
4. Über das Konto verfügberechtigt ist die Finanzverwaltung, die auch zu den für die Kontoverwaltung erforderlichen Vollzugshandlungen befugt ist. Sobald sich der Stiftungsrat konstituiert hat, geht die Zuständigkeit und Verfügungsberechtigung an ihn bzw. die von ihm bezeichneten handlungsbevollmächtigten und zeichnungsberechtigten Organe über.
5. Mitteilung an den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung) und die Finanzverwaltung.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin